

Bekanntmachung der Gemeinde Blunk

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Blunk für das Gebiet „Fläche westlich angrenzend an das Grundstück Lindenstraße 6, nördlich der Lindenstraße und östlich des Mühlenkampredder“

Der von der Gemeindevertretung Blunk in der Sitzung am 11.03.2019 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Blunk für das Gebiet „Fläche westlich angrenzend an das Grundstück Lindenstraße 6, nördlich der Lindenstraße und östlich des Mühlenkampredder“, der Entwurf der Begründung sowie die Baugrunduntersuchung aus dem Juni 2017 und die orientierende Untersuchung vom 22.01.2018, liegen in der Zeit vom **01.04.2019 bis 06.05.2019** in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Blunk nach § 13 b BauGB Wohnnutzungen auf Außenbereichsflächen begründet.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen während der Dienststunden einsehen sowie Stellungnahmen hierzu zur Niederschrift oder schriftlich abgeben. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich. Ergänzend dazu können der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zur Auslegung bestimmten Planunterlagen auch im Internet über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein und unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/blunk/bauleitplanung/bebauungsplaene/>.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Blunk unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Erweiterung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

Gemeinde Blunk
Die Bürgermeisterin
gez. Wiebke Bock